

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 11

Artikel: Aus dem Schweizerischen Gewerbeverband

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 % Garantiebetrug verfallen nach zwei Jahren. Abgesehen von der berechtigten Frage, ob der Unternehmer mit diesen Bedingungen das „schöne Ufer“ überhaupt erblicken werde, muß gegen diese Zumutungen in schärfster Weise Protest erhoben werden. Ein solcher Vertrag überbindet dem Unternehmer alle Risiken, ohne ihm irgend eine Chance zu lassen, die andere, gerissene Leute für sich behalten. Dieser Fall ist leider nicht vereinzelt, sondern wiederholt sich sehr häufig, namentlich in den grösseren Städten. Und es finden sich leider auch immer Unternehmer, welche auf den Schwindel hereinfallen. Wenn nur die direkt beteiligten Parteien zu Schaden kämen, könnte das schließlich gleichgültig sein, aber diese von vornherein fehlerhaften Spekulationen belasten mit ihren Resultaten das Baugewerbe und den Immobilienmarkt. Letzterer wird nicht etwa durch eine in mäßigen Grenzen gehaltene Anpassung der Löhne an die allgemeinen Verhältnisse in Unordnung gebracht, wie es im Gewerbe noch da und dort geglaubt wird, sondern einen dauernden Schaden kann ihm einzig aus den Übertreibungen dieser Spekulanten erwachsen, zu denen wir auch diejenigen Kreise rechnen müssen, wo die politischen Motive den Vortritt vor den wirtschaftlichen Erwägungen haben.

Hand in Hand mit der leichtfertigen Spekulation gehen noch andere Übelstände, die alle ihren Ursprung in einem bedauerlichen Mangel an Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit und auch gegen sich selber haben. Sobald alle Mittel zur Erreichung eines Zieles gut genug werden, steht die Bahn auch offen für direkt betrügerische Handlungen; so zum Beispiel Lieferungen minderen Materials, vertragswidrige Arbeitsausführung und das Schmiergelderwesen. Diesen Gefahren ist das Baugewerbe ganz besonders ausgesetzt, weshalb sie auch mit rücksichtsloser Offenheit bekämpft werden müssen. Es ist zu begrüßen, daß auch der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein und seine Organe den Übeln zu Leibe rücken wollen, wie aus den offiziellen Beschlüssen und den jüngsten Publikationen zu ersehen ist. Hier kann nur eine gemeinsame Front aller anständigen Elemente den Mißbräuchen wirksam entgegentreten.

Um dieses schöne Ziel zu erreichen, müssen indessen die allgemeinen Submissionsbedingungen so geschaffen werden, daß der Unternehmer mit der ehrlichen Arbeit sein Durchkommen findet, sonst bleiben alle Anstrengungen fruchtlos.

Aus dem Schweizerischen Gewerbeverband.

Soeben ist der 53. Jahresbericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes für das Jahr 1932 erschienen. Sein Inhalt bekräftigt einmal mehr die unverwüsthche Lebenskraft dieser zentralen Organisation des Gewerbes, Handwerks und Kleinhandels. Die Zahl der Sektionen stieg im Jahre 1932 von 132 auf 137, die Mitgliederzahl vermehrte sich von 143,070 auf 148,934; der Bestand ist also um 5864 Mitglieder gestiegen.

Der Verband zählt gegenwärtig 21 kantonale Gewerbeverbände, 98 schweizerische Berufsverbände und 18 Gewerbemuseen, Techniken, Gewerbeschulen u. s. w.

Das schweizerische Gewerbe hat bis anfangs 1932 der wirtschaftlichen Krise in einer Weise Widerstand geleistet, die mit Recht rückhaltlose Anerkennung hervorgerufen hat; seit diesem Zeitpunkte hingegen und

während des verflossenen Berichtsjahres hat es aber der Krise einen gehörigen Tribut bezahlen müssen. Unser schweizerisches Gewerbe ist schwer in Mitleidenschaft gezogen worden durch die landwirtschaftliche Krise, durch die unerfreulichen Verhältnisse in der Hotelindustrie, durch den starken Rückgang der Bautätigkeit und den Preiszerfall auf allen Gebieten. In einzelnen, durch die industrielle Krise besonders stark betroffenen Gebieten sind die Arbeitsgelegenheiten für das Gewerbe in außergewöhnlicher Weise zurückgegangen und in verschiedenen Berufsgruppen macht sich die Arbeitslosigkeit schon stark bemerkbar.

Der Detailhandel spürte die Rückwirkungen der zugunsten unserer Inlandproduktion erlassenen Schutzmaßnahmen in besonderer Weise; er hat aber vor allem unter den zahlreichen Angriffen seiner wirtschaftlichen Gegner gelitten und wurde von der gewaltigen Konkurrenz der großen Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte u. s. w., welche in der letzten Zeit in großer Zahl in unseren Städten eröffnet worden sind, stark in Mitleidenschaft gezogen.

Im Berichtsjahre hat der Schweizerische Gewerbeverband eine äußerst rege Tätigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete entfaltet, um die Interessen des selbständigen Mittelstandes zu wahren. Die Behörden des Bundes haben unseren Verband in einer Reihe von Fragen um Auskunft und Begutachtung ersucht; andererseits haben wir selbst den Bundes- und öffentlichen Behörden zahlreiche Eingaben und Vernehmlassungen über wichtige Tagesfragen zukommen lassen.

Die hauptsächlichsten von uns behandelten Geschäfte sind in den 18 Abschnitten behandelt, die gemäß der Einteilung unseres im Jahre 1931 gutgeheissenen Arbeitsprogrammes im Berichte enthalten sind.

Die Buchhaltungsstelle des Schweizerischen Gewerbeverbandes in St. Gallen entwickelt sich in sehr erfreulicher Weise und zählte Ende 1932 bereits 220 Abonnenten, die sich auf 17 Kantone verteilen.

Die Leitung und die verschiedenen Organe des Verbandes haben sich an zahlreichen wirtschaftlichen Konferenzen beteiligt, haben bei der Vorbereitung und Ausarbeitung verschiedener für das Gewerbe und den Handel wichtiger Gesetze und Verordnungen lebhaft mitgewirkt und ganz besonders in der Frage der Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung in engster Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden sich betätigt.

Im Berichte finden sich besondere Abschnitte über die Ordnung des Submissionswesens im Bunde und in den Kantonen — ein Gebiet, in welchem der Schweizerische Gewerbeverband seit Jahren eine führende Rolle einnimmt — über Fragen des Kleinhandels, der Betriebsorganisation kleiner gewerblicher Unternehmungen, des gewerblichen Kredites, ferner über Versicherungsfragen und Arbeitsverhältnisse in Gewerbe und Handwerk, dann auch über Zoll- und Handelspolitik, Verkehrswesen, internationale Angelegenheiten u. s. w.

Eingehende Beachtung verdienen aber auch die übrigen Ausführungen des Berichtes, in denen Angelegenheiten besprochen werden, welche für Gewerbe, Handwerk und Kleinhandel von Wichtigkeit sind und in diesen Kreisen Gegenstand der Diskussion bilden.

Als Anhang ist dem Berichte ein ausführliches Verzeichnis der Sektionen unseres Verbandes beigegeben, sowie eine Zusammenstellung gewerblicher Zeitschriften und beruflicher Fachzeitungen.

Der Tätigkeitsbericht unseres Verbandes pro 1932 wird sicherlich bei den Behörden, Mitgliedschaftsverbänden und Freunden von Handwerk und Gewerbe eingehend gewürdigt und beachtet werden. Er kann, so lange der Vorrat reicht, beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Bürgerhaus, Bern, bezogen werden.

Verlängerung der Arbeitsperioden im Bauge- werbe - eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Bauwirtschaftliche Zentralstelle der Direktion der eidgenössischen Bauten versendet an die schweizerischen Architekten und Ingenieure folgendes Rundschreiben:

„Die herrschende Arbeitslosigkeit macht es uns zur Pflicht, Mittel und Wege zu suchen, die geeignet sind, der Krise mit Erfolg zu begegnen.

Sie werden sicherlich festgestellt haben, daß der größte Teil der Hoch- und Tiefbauten im Sommer ausgeführt wird, und zwar oft ohne zwingende Gründe mit immer kürzern Ausführungsfristen; bei Herbstbeginn sind sie dann allgemein beendet. Daraus folgt, daß die Bauhandwerker in der Nachsaison wenig oder gar keine Beschäftigung finden können und deshalb den Arbeitslosenkassen zur Last fallen, währenddem es in vielen Fällen möglich wäre, die Bautätigkeit zu verlängern.

Dazu gesellt sich der Umstand, daß die Bauplätze im Sommer viele landwirtschaftliche Arbeitskräfte anlocken, zum Schaden der Landwirtschaft, die sowieso in der Hochsaison stets an Hilfskräften mangelt. Im Winter bietet sich ihnen keine Möglichkeit, in der Landwirtschaft unterzukommen; sie helfen dadurch die Arbeitslosenzahl in den Städten vergrößern.

Die gegenwärtige Baupraxis verursacht außerdem einen empfindlichen Rückgang an Lehrlingen. Dem Jüngling vergeht von vornherein die Lust am Bauhandwerk, weil er weiß, daß dieser Berufszweig im Winter keine Arbeitsgelegenheiten bietet. Sobald im Bauhandwerk während des ganzen Jahres gearbeitet werden kann, wird es weniger schwer halten, einheimische Arbeitskräfte heranzubilden.

In früheren Jahren konnte mit einer bedeutenden Auswanderung gerechnet werden; heute findet jedoch eine große Rückwanderung unserer Landsleute statt, und es ist deshalb unerläßlich, vorerst diesen Arbeit zu verschaffen und sie so gut als möglich dem Bauhandwerk zuzuführen, wodurch der Bedarf an ausländischen Bauarbeitern geringer wird.

Andererseits ist es heute technisch möglich, gewisse Bauarbeiten ohne Nachteil und große Kostenvermehrung im Winter ausführen zu lassen. Deshalb sollte angestrebt werden, Bauarbeiten so lange wie möglich auch nach dem Beginn der kalten Jahreszeit fortzusetzen und sie schon im Vorfrühling wieder aufzunehmen.

Es wäre ebenfalls wünschenswert, mehr als bisher einheimische Produkte, insbesondere Bauhölzer, zu verwenden.

Auch sollte geprüft werden, welche Bauteile normализiert werden könnten (z. B. Türen, Fenster usw.); denn bei Beschränkung auf gewisse Typen könnten die Handwerker im Winter auf Vorrat für das Frühjahr arbeiten.

Das Hauptgewicht ist jedenfalls auf möglichst gestreckte Baufristen zu verlegen. Ein zu schnelles Bauen, besonders beim Hochbau, schadet der Qualität des

Bauwerks und verschlimmert die Lage des Arbeitsmarktes; zu kurze Baufristen verunmöglichen es dem Unternehmer, seine Arbeit planmäßig auszuführen; er muß stoßweise zahlreiches Personal einstellen, das er nach Beendigung der Bauten wegen des Fehlens weiterer Aufträge wieder entlassen muß.“

Volkswirtschaft.

Bundesgesetz über den unzulässigen Wettbewerb. Die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement für die Frage des unlauteren Wettbewerbes eingesetzte Expertenkommission hat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über den unzulässigen Wettbewerb aufgestellt. Dieser Entwurf sieht, abgesehen von den Bestimmungen über die Ausverkäufe, nicht eine polizeilich-rechtliche Regelung vor, sondern vor allem zivilrechtliche Ansprüche gegenüber demjenigen, der eine unzulässige Wettbewerbshandlung begangen hat, ergänzt durch strafrechtliche Sanktionen.

Verlängerung des Hotelbauverbotes. Die Motion Meuli (Graubünden) betreffend Verlängerung des Hotelbauverbotes lautet: „Gemäß Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen bis zum 31. Dezember 1933. Angesichts der am 30. September 1932 erlassenen Bundesbeschlüsse über Hilfsmaßnahmen des Bundes zu Gunsten des notleidenden Hotelgewerbes, sowie über das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke, deren Wirksamkeit sich bis Ende Dezember 1936 erstreckt, wird der Bundesrat eingeladen, baldmöglichst eine Vorlage über eine bis mindestens 31. Dezember 1936 ausgedehnte Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 16. Oktober 1924 betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen den eidgenössischen Räten zu unterbreiten.“ — Der Motionär bemerkt in der Begründung, daß die gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Kantonen zu weitherzig gehandhabt wurden, so daß man die Frage aufwerfen könnte, ob die Kontrolle nicht wieder dem Bundesrat übertragen werden sollte.

Bundesrat Häberlin erklärt, daß der Bundesrat die Motion entgegennehme. 1930 hatte er geglaubt, eine Verlängerung werde nicht mehr in Frage kommen. Seither haben sich aber die Verhältnisse so verschlechtert, daß der Bundesrat der Verlängerung keinen Widerstand macht. Ob das Bauverbot bis Ende 1936 oder 1940 verlängert werden soll, kann Redner heute nicht sagen. Man wird vorerst die verschiedenen Seiten der Angelegenheit prüfen müssen. — Die Motion wird diskussionslos gutgeheißen.

Arbeitsbeschaffung im Kanton Zürich. Die produktive Arbeitslosenfürsorge besteht nach einem Beschlusse des Bundesrates seit 1932, ist aber bereits von einer Anzahl Firmen im Kanton Zürich begehrt worden. Nach der Gesetzgebung über die produktive Arbeitslosenfürsorge erhalten notleidende Exportindustrien finanzielle Hilfe des Bundes, damit kann eine weitere Zahl von Leuten weiter beschäftigt werden und fallen somit nicht der Arbeitslosenfürsorge anheim. 30 Gesuche sind im Jahre 1932 um Fabrikationszuschüsse eingelangt, denen nach Prüfung durch die eidgenössischen Experten entsprochen worden ist. Insgesamt 1473 Personen erhielten dadurch für 114,154 Tage und Fr. 1,235,582 Lohn-